



Gemeindenachrichten

Feuerwehren der Landgemeinde werden mit mobilen Rauchverschlüssen durch die SV SparkassenVersicherung ausgerüstet



Foto: Finanzverwaltung

Der Generalagenturleiter der SV SparkassenVersicherung Dieter Jagiella übergab im Beisein des Bürgermeisters Christian Jacob sechs mobile Rauchverschlüsse an die Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde. Hierdurch sind die Wehren der Gemeinde nun schneller in die Lage, die Ausbreitung des Brandrauches zu kontrollieren und gezielter einzudämmen.

Die SparkassenVersicherung kooperiert seit vielen Jahren mit den Feuerwehren in Thüringen, Hessen und Rheinland Pfalz um das Thema Brandschutz und dessen Vorbeugung und Schadensbegrenzung zu verbessern. Nähere Informationen finden Sie unter nichtamtlichen Mitteilungen im Regionalteil.

Finanzverwaltung



Nesse-Apfelstädt

Anhörungsverfahren zum Trinkwasserschutzgebiet



Nesse-Apfelstädt

Zulassungsbeschluss und Stellingnahme zum Bürgerbegehren

„Gleiches Recht für alle Ortsteile“

Nesse-Apfelstädt

Bekanntmachung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nesse-Apfelstädt



Regionalmeldungen

für alle Einwohner im Gebiet der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Notfall

Wichtige Rufnummern

Notruf (akute Notfälle, lebensbedrohende Erkrankungen, lebensbedrohende Verletzungen, Verkehrsunfälle, andere Unfälle, bei Bränden und Hilfeleistungen, Katastrophen) **1 12**
 Kassenärztlicher Notfalldienst **0361 / 78 14 833 od. 34**
 Rettungsleitstelle Gotha **03621 / 36550**
 Gift **0361 / 73 0730**
 Wasserversorgung Störungsdienst (ThüWa) **0361 / 51 113**
 Gasversorgung (TEN-Thüringer Energie AG) **0800 / 68 61 177**
 Stromversorgung (TEN-Thüringer Energie AG) **0361 / 73 90 73 90**
 Kundenservice Thüringer Energie AG **03641 817 1111**
 Abwasserbeseitigung Störungsdienst (WAG) **03621 / 38 74 93**

Verwendung der Notfalltelefonnummern

Ich brauche...

den **Kassenärztlichen Notfalldienst** (Vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst, die ärztliche Konsultation) oder einen Hausbesuch bei akuten aber nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Praxiszeiten.

Telefonnummer: 0361 7415116

den **Krankentransport**, wenn ein behandelnder Arzt eine Transportverordnung ausgestellt hat und diese von der jeweiligen Krankenkasse genehmigt wurde.

Telefonnummer: 03621/51 47 37

den **Rettungsdienst /den Notarzt (Notfallrettung)** bei lebensbedrohlichen Verletzungen oder Erkrankungen, damit ich unter fachgerechter Betreuung in besonders ausgestatteten Fahrzeugen in ein für die weitere Versorgung nächstes geeignetes Krankenhaus gebracht werden kann.

Telefonnummer: 112

das **Gifttelefon** bei falscher oder versehentlicher Einnahme von Arzneimitteln, Haushaltsprodukten, Kosmetika, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, giftigen Pflanzen oder Tieren oder Drogen. Das Giftzentrum erreichen Sie Tag und Nacht an allen Tagen des Jahres unter 0361/ 730730

Ordnungsamt

Behörden

Was kann ich wo erledigen?

Landratsamt Gotha
Abfallservice (KAS)
 An der Hardt 1
 99894 Gemeinde Leinatal/
 OT Wipperoda
 Tel.: 036253-311 29
 Tel.: 036253-311 0
 Fax: 31122
 e-Mail: abfallservice@kreis-gth.de
 Internet: www.landkreis-gotha.de

Wasser- und
Abwasserzweckverband
Gotha und Landkreis-
gemeinden
 Kindleber Straße 188
 99867 Gotha
 Geschäftsstelle:
 Tel.: (0 36 21) 3 87 - 30
 Telefax: (0 36 21) 3 78 - 435
 Bereitschaftsdienst:
 Tel.: (0 36 21) 3 87 - 493
 E-Mail: info@wazv-gotha.de
 Internet: www.wazv-gotha.de

Arbeitsgerichtssachen
 (Zuständigkeit = Sitz des
 Beklagten;
 z.B. Arbeitgeber im
 Landkreis Gotha)
 Arbeitsgericht Eisenach
 Theaterplatz 5
 99817 Eisenach
 Tel.: (0 36 91) 24 70
 Fax: (0 36 91) 24 72 131

Arbeitsvermittlung
Arbeitslosigkeit

Agentur für Arbeit Gotha
 Schöne Aussicht 5
 Tel. (0 36 21) 42 -0

Bauaufsicht
 (u. a. Genehmigungen)

Landratsamt Gotha
 Bauaufsicht
 Emminghausstraße 8
 Tel. (0 36 21) 21 42 70

Behindertenberatung

Sozialamt beim Landratsamt Gotha
 Tel: 03621/214 801

Biotonne
 (Erstbeschaffung oder
 Rückgabe des Gefäßes)

Schriftlich beantragen bei:
 Landratsamt Gotha
 Abfallservice (KAS)
 An der Hardt 1

Elektroniksrott

Selbstanlieferung auf dem Gelände
 des Landgutes Kornhochheim
 (Wertstoffhof)
 99192 Nesse-Apfelstädt/
 OT Kornhochheim
 Tel.: (03 62 02) 7 59 46

Führerschein
 (auch Anfragen dazu)

Landratsamt Gotha
 Straßenverkehrsamt
 Führerscheinstelle
 18.-März-Straße 50
 Tel.(0 36 21) 21 45 52 od. 21 45 60

Gelbe Säcke

Die Haushalte erhalten die „Gelben
 Säcke“ zu den Öffnungszeiten der
 einzelnen Ortschaften der
 Gemeinde Nesse-Apfelstädt sowie
 zu den Sprechzeiten der
 Ortschaftsbürgermeister:
Ortschaft Apfelstädt:
 dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr
Ortschaft Gamstädt:
 dienstags von 18.00 bis 20.00 Uhr
 jeden 1. Dienstag im Monat
 in **Kleinretzbach**

Ortschaft Ingersleben:
 dienstags von 16.00 bis 20.00 Uhr

Ortschaft Neudietendorf:
 dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr
Gemeinde Nesse-Apfelstädt:
 dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr
 und von 13.00 bis 18.00 Uhr
 freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Gericht
 (auch Fragen zu Nach-
 lassgericht, Gerichtsvoll-
 zieher, Grundbuchamt)

Amtsgericht Gotha
 Justus-Perthes-Straße 2
 99867 Gotha
 Tel.: (0 36 21) 21 50
 Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr
 Zuständig für alle Ortschaften
 in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
 Humboldtstr. 18
 99867 Gotha

Jugendamt Gotha

Frau Frank, Zimmer 1.3
 Tel.: (0 36 21) 214 307
 Di: 09.00 - 12.00 Uhr
 13.00 - 17.00 Uhr
 Do: 09.00 - 12.00 Uhr
 13.00 - 18.00 Uhr
 Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

Außensprechstunde
in Neudietendorf

wird an jedem 4. Dienstag
 im Monat von Frau Frank
 in der Zeit von 13.00 - 16.00 Uhr
 durchgeführt

Landesamt für
Vermessung und
Geoinformation Gotha

Schlossberg 1
 99867 Gotha
 Tel.: (0 36 21) 35 30
 Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
 Mo, Mi, Do 13.00 - 15.30 Uhr
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

Kinderreisepass

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
 Einwohnermeldeamt im
 OT Neudietendorf

Kraftfahrzeugzulassung	Landratsamt Gotha Straßenverkehrsamt Kfz-Zulassungsstelle / Kundeneingang: Gadollastraße 18.-März-Straße 50 Tel.: (0 36 21) 21 45 49
Lohnsteuerkarte	Für alle Lohnsteuerangelegenheiten ab 01.01.2011 ist nur noch das Finanzamt Gotha zuständig. Finanzamt Gotha 99867 Gotha Reuterstraße 2a Tel.: (03621) 33-0 siehe auch unter Stichwort Steuern
Mülltonnen (Erstbeschaffung, Tausch, Rückgabe)	Schriftlich beantragen bei: Abfallservice des Landkreises Gotha GmbH An der Hardt 1 99864 Leinatal / OT Wipperoda per E-Mail: abfallservice@kreis-gth.de Gemeinde Nesse-Apfelstädt Einwohnermeldeamt im OT Neudietendorf Tag und Nacht erreichbar: Polizei-Inspektion Gotha Tel.: (0 36 21) 78 11 24 oder 78 11 25. Der Kontaktbereichsbeamte (KOB), Herr Polizeihauptmeister Thomas Wende, bietet regelmäßig (bis auf Weiteres) dienstags 14:00 - 18:00 Uhr im Ortsteil Neudietendorf (für alle Wohnorte der Gemeinde) im Bürgerhaus „Drei Rosen“, Zinzendorfstraße 1 eine Sprechstunde an. Nutzen Sie dazu vorzugsweise die Zeit oder vereinbaren Sie innerhalb dieser Zeit Tel. (03 62 02) 2 00 11 einen anderen Termin. Sofern der KOB aus dienstlicher Verpflichtung nicht in Neudietendorf anwesend sein kann, wählen Sie bitte eine der angegebenen Telefonnummern in Gotha an.
Personalausweise / Reisepässe	Gemeinde Nesse-Apfelstädt Einwohnermeldeamt im OT Neudietendorf
Polizei (Straf-Anzeigen, Anfragen)	Polizei-Inspektion Gotha Tel.: (0 36 21) 78 11 24 oder 78 11 25. Der Kontaktbereichsbeamte (KOB), Herr Polizeihauptmeister Thomas Wende, bietet regelmäßig (bis auf Weiteres) dienstags 14:00 - 18:00 Uhr im Ortsteil Neudietendorf (für alle Wohnorte der Gemeinde) im Bürgerhaus „Drei Rosen“, Zinzendorfstraße 1 eine Sprechstunde an. Nutzen Sie dazu vorzugsweise die Zeit oder vereinbaren Sie innerhalb dieser Zeit Tel. (03 62 02) 2 00 11 einen anderen Termin. Sofern der KOB aus dienstlicher Verpflichtung nicht in Neudietendorf anwesend sein kann, wählen Sie bitte eine der angegebenen Telefonnummern in Gotha an.
Führungszeugnis (Auskunft aus dem Bundeszentralregister)	Gemeinde Nesse-Apfelstädt Einwohnermeldeamt im OT Neudietendorf
Problemabfälle (Farben, Lacke, Chemikalien) kostenlos	Selbstanlieferung auf dem Gelände des Landgutes Kornhochheim (Wertstoffhof) 99192 Nesse-Apfelstädt/ OT Kornhochheim Tel.: (03 62 02) 7 59 46
Rundfunkgebühren- befreiung	Landratsamt Gotha Sozialamt Mauerstraße 20 Tel.: (0 36 21) 214-0
Schiedsstelle	Gemeinde Nesse-Apfelstädt Die Aufgabe der Schiedsstelle besteht darin, eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen und dem Bürger dadurch ein langwieriges und teures gerichtliches Verfahren zu ersparen. Schlichtungsverfahren werden in bürgerlichen Rechts- angelegenheiten und Strafsachen durchgeführt. Im Bedarfsfall und zu Terminvereinbarungen ist Herr Dlugosch telefonisch unter der Nummer (03 62 02) 95 1004 zu erreichen.
Sperrmüll (z. B. alte Möbel, Fußbodenbeläge usw. bis 2 cbm je Jahr und	Selbstanlieferung auf dem Gelände des Landgutes Kornhochheim (Wertstoffhof) 99192 Nesse-Apfelstädt /

Haushalt kostenlos)	OT Kornhochheim Tel.: (03 62 02) 7 59 46
Steuern (Einkommen-, Gewerbe-)	Finanzamt Gotha Amtsitz: Reuterstraße 2 a 99867 Gotha (Erreichbar vom Bahnhof Gotha mit Straßenbahnlinie 2, Richtung Ostbahnhof bis Haltestelle Reuterstraße) Postfach 10 03 01 99853 Gotha Tel.: (0 36 21) 3 30
<u>Postanschrift</u>	Postfach 10 03 01 99853 Gotha Tel.: (0 36 21) 3 30
Verwaltungsgerichtssachen (z. B. Landkreis Gotha)	Verwaltungsgericht Weimar Jenaerstraße 2a 99425 Weimar Tel.: (0 36 43) 41 33 00 Standort: Gelände des Landgutes Kornhochheim Gebührenbescheid ist mitzubringen Öffnungszeiten: Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr Freitag: 10.00 - 18.00 Uhr Samstag: 08.00 - 14.00 Uhr Telefon: 036202 / 759 46 Annahme von: Sperrmüll, Elektroschrott, Grünschnitt Die Entsorgung von Sonderabfall (Schadstoffmobil) erfolgt immer freitags in der Zeit von 15.00 - 18.00 Uhr.
Wertstoffhof	Neudietendorfer Wohnungs- gesellschaft mbH OT Neudietendorf Zinzendorfstraße 1 Tel.: 03 62 02/9 04 11 Fax: 03 62 02/9 01 66 E-Mail: neudietendorfer-woge@t-online.de
Wohnungsgesellschaft	Landratsamt Gotha Wohnungsbauförderung Emminghausstraße 8 Tel.: (0 36 21) 21 42 72
Wohnungsbauförderung	Landratsamt Gotha Arbeitsbereich Wohngeld Mauerstraße 20 Tel.: (0 36 21) 21 48 01
Wohngeld	

Gemeinde

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Post- und Besucheranschrift:

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstr. 1
99192 Nesse-Apfelstädt

Bankverbindungen:

**Deutsche Kreditbank, BLZ 120 300 00,
Kontonummer 100 5398 787**
IBAN: DE40120300001005398787
BIC: BYLADEM1001

oder

**Kreissparkasse Gotha, BLZ: 82052020,
Kontonummer: 535 000 898**
IBAN: DE59820520200535000898
BIC: HELADEF1GTH

Oder

Dienstgebäude: Bürgerhaus „Drei Rosen“

Bürgermeister	Telefon:	(036202) 8 40 10
Sekretariat	per Telefax:	(036202) 8 40 11
per E-Mail		info@nesse-apfelstaedt.de *
Hauptverwaltung		(036202) 8 40 20
Steuern + Pachten		(036202) 8 40 29
Bauverwaltung		(036202) 8 40 30
Ordnungsamt		(036202) 8 40 40
Standesamt		(036202) 8 40 42
Einwohnermeldeamt		(036202) 8 40 41
Soziale Dienste		(036202) 8 40 37
Archiv (Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr)		(036202) 8 40 44
Amtsblatt		(036202) 8 40 31
per E-Mail direkt zur Redaktion:		hvamnt@nesse-apfelstaedt.de
Wohnungsgesellschaft mbH		(036202) 9 04 11
per Telefax		(036202) 9 01 66

*Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche:

Dienstag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 18.00 Uhr
sowie am Freitag in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr
oder nach vorheriger Vereinbarung.
Hauptverwaltung



Impressum

„Gemeindenachrichten“
Amtsblatt der Gemeinde Nesse-Apfelstädt
Herausgeber: Gemeinde Nesse-Apfelstädt
 OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt
Geltungsbereich: Gemeinde Nesse-Apfelstädt, mit den Ortsteilen Apfelstädt, Gamstädt, Kleinrettbach, Ingersleben, Neudietendorf und Kornhochheim
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verlagsleiter: Mirko Reise
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Bürgermeister der Gemeinde Nesse-Apfelstädt Herr Christian Jacob
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS- Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag bestellen.
Daneben können Einzelstücke aktueller Ausgaben am Sitz der Gemeinde Nesse-Apfelstädt kostenlos abgeholt werden. Das Amtsblatt ist auch online auf unserer Internetseite unter www.nesse-apfelstaedt.de im pdf-Format abrufbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Nesse-Apfelstädt haben in ihrer Sitzung am 17.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 14-0133

Zulassungsbeschluss zum Bürgerbegehren „Gleiches Recht für alle Ortsteile in der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt“

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt stellt in seiner Sitzung am 17.07.2014 gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1

ThürKO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Eigene Ortsschaftsräte und Ortsschaftsbürgermeister für die Ortsteile Kleinrettbach, Kornhochheim, Gamstädt und Neudietendorf, wie in Apfelstädt und Ingersleben auch“ fest. Auf die beigefügte Stellungnahme des Bürgermeisters über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Gemeindehaushalt und die Finanzplanung wird verwiesen, welcher sich der Gemeinderat anschließt.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt bestellt Herrn Bürgermeister, Christian Jacob zum Wahlleiter und Herrn Andreas Guhr zum stellv. Wahlleiter.

Beschluss-Nr.: 14-0132

Kontrolle der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 12.06.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt stimmt in seiner Sitzung am 17.07.2014 der vorliegenden Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Beschluss-Nr.: 14-0136

Beschluss einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 Abs. 1 ThürKO

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014 mit sofortiger Wirkung eine pauschale haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 Abs. 1 ThürKO in Höhe von 30% der eingeplanten Haushaltsmittel für die Inanspruchnahme der Gruppierungen 50 und 51, in Höhe von 40% der eingeplanten Haushaltsmittel für die Inanspruchnahme der Gruppierung 52 und in Höhe von 10% der eingeplanten Haushaltsmittel für die Inanspruchnahme der Gruppierungen 55, 56 sowie 57-63.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, über Ausnahmeregelungen zur haushaltswirtschaftlichen Sperre zu entscheiden. Voraussetzung für Ausnahmeregelungen ist, dass die Ausgabe unabweisbar ist und Ersatzdeckungsmittel benannt werden.

Beschluss-Nr.: 14-0128

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Bauvorhaben Bürgerhaus Ingersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014 die überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 7602.9400, Umbau Bürgerhaus „Alte Schule“, OT Ingersleben in Höhe von 72.000,- €. Die Ausgabe ist unabweisbar.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in der HHSt 5610.9401, Sanierung Innenräume der Turnhalle, OT Ingersleben in Höhe von 21.950,- € und durch Mehreinnahmen in der HHSt 7602.3610, Zuwendung für Baumaßnahme Bürgerhaus in Höhe von 50.050,- €.

Beschluss-Nr.: 14-0129

Vergabe der Bauleistung zum Umbau Bürgerhaus „Alte Schule“, OT Ingersleben, Los 5 Elektro

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014 die Vergabe des Nachtragsangebotes vom 16.06.2014 zum Umbau des Bürgerhauses „Alte Schule“ im OT Ingersleben, Los 5 Elektroinstallation an die Fa. M. Sandler - Haustechnik GbR aus 99189 Witterda in Höhe von 47.296,55 €.

Beschluss-Nr.: 14-0126

Vergabe der Bauleistung für das Straßenbauvorhaben Florian-Geyer-Straße im OT Ingersleben sowie Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014:

1. eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 6300.9501 Baumaßnahme Florian-Geyer-Straße OT Ingersleben in Höhe von max. 40.000,- €. Die überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen in der HHSt 7800.9401, ländlicher Weg Frankenthal OT Ingersleben.

2. die Vergabe der Bauleistung Straßenbau Florian-Geyer-Straße im OT Ingersleben an die Fa. TS-Bau GmbH aus 99326 Ilmtal/ OT Behringen, Behringer Schenke 2 in Höhe von 115.189,92 €.

Beschluss-Nr.: 14-0117

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag „Neubau Rewe-Supermarkt“ (Gemarkung Kornhochheim, Flur 3, Flurstück 444/5)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014 die Zustimmung zum Bauantrag „Neubau REWE-Supermarkt“ (Gemarkung Kornhochheim, Flur 3,

Teilfläche aus Flurstück 444/5) im Gewerbegebiet Kornhochheim zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 14-0124

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Berge“, OT Kornhochheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014

1. Auf Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2014 (GVBl. S. 49) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Auf dem Berge“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom 17.07.2014 als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Auf Grundlage von § 88 ThürBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2014 (GVBl. S. 49) und der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (ThürKO, GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Nesse-Apfelstädt die in der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Nesse-Apfelstädt für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Auf dem Berge“ enthaltenen gestalterischen Festsetzungen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Nesse-Apfelstädt für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Auf dem Berge“ ortsüblich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 14-0125

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014:

1. Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Teilbereich großflächiger Lebensmitteleinzelhandel im Gewerbegebiet Kornhochheim“ der Gemeinde Nesse-Apfelstädt sowie die Begründung mit Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nesse-Apfelstädt sowie die Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung sind zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erfolgt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten.

Beschluss-Nr.: 14-0127

Beitrittsbeschluss zum Klimaschutzcontrollingsystem des Landkreises Gotha

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014

1. die Annahme des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Gotha und seine Kommunen“ mit den für die Gemeinde Nesse-Apfelstädt relevanten Aussagen
2. die Umsetzung des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Gotha und seine Kommunen“ mit den für die Gemeinde Nesse-Apfelstädt relevanten Handlungsoptionen in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage und erzielbaren Fördermitteln
3. den Aufbau eines Klimaschutzcontrollingsystems (Klimaschutzmanagement). Zu diesem Zweck beteiligt sich die Gemeinde Nesse-Apfelstädt am kreisweiten Klimaschutzcontrollingsystem (Einsetzen eines für den Landkreis Gotha und seine Kommunen tätigen Klimaschutzmanagers) in fachlicher und finanzieller Verantwortung des Landkreises Gotha

4. die Beauftragung des Bürgermeisters der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, die diesbezügliche „Gegenseitige Erklärung“ zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr.: 14-0135

Flugblatt „So nicht, Herr Holbein!!“

Antrag der Fraktion der CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 17.07.2014:

Der Gemeinderat Nesse-Apfelstädt distanziert sich von der Form des Flugblattes „So nicht, Herr Holbein!!“, mit dem gegen einen Kandidaten für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters Neudietendorf die Auseinandersetzung im Wahlkampf geführt wurde.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nesse-Apfelstädt haben in ihrer Sitzung am 08.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 14-0130

Kontrolle der Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.05.2014

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nesse-Apfelstädt stimmt in seiner Sitzung am 08.07.2014 der vorliegenden Niederschrift der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.05.2014 zu.

Beschluss-Nr.: 14-0131

Vergabe von Vermessungsleistungen für das Bahnhofsumfeld

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschließt in seiner Sitzung am 08.07.2014 die Vergabe der Vermessungsleistung für das Bahnhofsumfeld an die Vermessungsstelle ÖBVI Arnt Wittwer aus 99096 Erfurt, Schillerstraße 66 in Höhe von 13.060,00 €.

Bekanntmachung der Stellungnahme

gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 ThürKO über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids „Eigene Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister für die Ortsteile Kleinrettbach, Kornhochheim, Gamstädt und Neudietendorf, wie in Apfelstädt und Ingersleben auch“ auf den Haushalt (§§ 53 bis 55 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Der am 13.11.2013 eingereichte Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens zum Thema „Eigene Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister für die Ortsteile Kleinrettbach, Kornhochheim, Gamstädt und Neudietendorf, wie in Apfelstädt und Ingersleben auch“ wurde mit Bescheid vom 10.12.2013 zugelassen. Für die Unterschriftensammlung war der Zeitraum 20.01.2014 bis 19.05.2014 festgesetzt. Die Sammlungslisten wurden am 20.05.2014 in der Gemeindeverwaltung eingereicht und von dieser geprüft. Die Prüfung ergab 507 gültige Unterschriften für das Bürgerbegehren. Dies entspricht 10,13 von Hundert der Bürger (Wahlberechtigte Personen: 5.003) der Gemeinde Nesse-Apfelstädt.

Das Zulassungsquorum für das Bürgerbegehren „Eigene Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister für die Ortsteile Kleinrettbach, Kornhochheim, Gamstädt und Neudietendorf, wie in Apfelstädt und Ingersleben auch“ bei freier Sammlung gem. § 17a ThürKO von mindestens 7 von Hundert der Gemeindebürger ist nach Prüfung der geleisteten Unterschriften erreicht. Dem Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt wird nunmehr die Beschlussvorlage zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vorgelegt.

Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheids auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) beizufügen.

1. Vorbemerkungen, Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2008 wurde die Landgemeinde als neue kommunale Institution eingeführt. Die

Landgemeinde ist eine Form der kreisangehörigen Gemeinde. Vorliegend haben sich per 01.12.2009 die benachbarten kreisangehörigen Gemeinden Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf unter Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ freiwillig zur Gemeinde Nesse-Apfelstädt zusammengeschlossen.

Der Typus der Landgemeinde wurde gewählt, um die kraft Gesetzes (§ 45a ThürKO) verankerten erweiterten Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte für die einzelnen Ortschaften zu gewährleisten. So werden den Ortschaften der Landgemeinde weitergehende Befugnisse im Vergleich zum Ortsteil der Einheitsgemeinde eingeräumt (§ 45a Abs. 6 ThürKO). Jede Landgemeinde hat von Gesetzes wegen durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung nach § 45 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO einzuführen. Ein solcher Ortsteil mit Ortschaftsverfassung nennt sich dann Ortschaft. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten (§ 45a Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Diese gemeinsame Ortschaftsverfassung gilt für alle Ortsteile der Ortschaft. Ortschaftsrat und Ortschaftsbürgermeister werden von den Bürgern aller Ortsteile gewählt, die zur Ortschaft gehören. Es können aus jedem Ortsteil Bürger in den Ortschaftsrat gewählt werden, welche die Belange speziell auch ihres Ortsteils mit im Ortschaftsrat vertreten können. Dies natürlich in Abhängigkeit der aufgestellten Kandidaten und des Wahlausgangs. Die demokratische Mitwirkung, Willensbildung bei der Bildung des Ortschaftsrates ist also für alle Ortsteile gleich. Nach Bildung des Ortschaftsrates berät und entscheidet dieser über Angelegenheiten der Ortschaft, also aller Ortsteile gleichermaßen, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen des § 45 a ThürKO. Ebenso wird der Ortschaftsbürgermeister von allen Bürgern der Ortsteile der Ortschaft gewählt.

Für die nach § 45 a Abs. 6 ThürKO eingeräumten Befugnisse erhält der Ortschaftsrat entsprechende Haushaltsmittel (§ 45a Abs. 9 Satz 1 ThürKO). Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt (§ 45a Abs. 9 Satz 4 ThürKO).

2. Darstellung der bisherigen Konstellation in den Gemeinden / Ortschaften

Vor Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt im Jahr 2009 bestanden vier eigenständige Gemeinden. Die Gemeinde Gamstädt gliederte sich in die Ortsteile Gamstädt und Kleinrettbach. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Neudietendorf in die Ortsteile Neudietendorf und Kornhochheim. In allen Gemeinden, also auch in den Gemeinden mit Ortsteilen bestand jeweils ein Gemeinderat. Der Gemeinderat der Gemeinde Gamstädt (Wahlperiode bis zur Bildung der Landgemeinde) war ausgeglichen mit jeweils 3 Mitgliedern aus den Ortsteilen Gamstädt und Kleinrettbach besetzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Neudietendorf war überwiegend mit Gemeinderatsmitgliedern aus dem Ortsteil Neudietendorf besetzt, wobei jedoch der Bürgermeister aus dem Ortsteil Kornhochheim kam. Mithin lässt sich sagen, dass auch die Ortsteile Kleinrettbach und Kornhochheim angemessen im Gemeinderat vertreten waren und ihre Vertreter für die Interessen des Ortsteiles eintreten konnten, jedoch auch die Gemeinde gesamt also mit dem jeweils anderen Ortsteil Gamstädt bzw. Neudietendorf betrachten und Entscheidungen im Interesse und zum Wohle der Gesamtentwicklung der Gemeinde treffen konnten.

Zudem bestand auch vor Bildung der Landgemeinde die Möglichkeit eine Ortsteilverfassung nach den Regelungen der Thüringer Kommunalordnung einzuführen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

Derzeitig ist nun in der Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt geregelt, dass die Ortsteile Apfelstädt und Ingersleben jeweils eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO erhalten. Die Ortsteile Gamstädt und Kleinrettbach erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Gamstädt sowie die Ortsteile Neudietendorf und Kornhochheim zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Neudietendorf jeweils eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45 a ThürKO. Betrachtet man die Zusammensetzung der Ortschaftsräte seit Bildung der Landgemeinde insbesondere in den Ortschaften Gamstädt und Neudietendorf, so lässt sich sagen, dass mithin ein an der Einwohneranzahl ausgeglichenes Verhältnis der einzelnen Ortschaften bestand und nunmehr weiterhin besteht. Im Einzelnen:

Wahlperiode	Anzahl Gemeinderatsmitglieder /Ortschaftsratsmitglieder aus dem OT			
	Gamstädt	Kleinrettbach	Neudietendorf	Kornhochheim
Ortschaftsrat bis 06.2014	3	3	11	5
Ortschaftsrat ab 06.2014	3	3	5	5

3. Finanzielle Auswirkungen

Nachfolgend sollen die finanziellen Auswirkungen auf die Bildung zwei weiterer Ortschaften (Kleinrettbach und Kornhochheim) dargestellt werden.

3.1. Bereitstellung von Räumlichkeiten

Den Ortschaftsbürgermeistern und Ortschaftsräten werden nach § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt i.V.m. § 1 Abs. 4 der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Ortsteilen Kleinrettbach und Kornhochheim geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. In Kleinrettbach ist dies der Bürgertreff, Brühl 35. In Kornhochheim könnten eventuell Räumlichkeiten des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden. Zumindest in Kornhochheim muss jedoch davon ausgegangen werden, dass an dem sich weitestgehend im Rohbau (Dachgeschoss) befindlichen Gebäude umfassende Bautätigkeiten zur Schaffung angemessener Räumlichkeiten für den zu installierenden Ortschaftsrat und Ortschaftsbürgermeister notwendig sind. Sämtliche Ausbaugewerke und Haustechnik (Elektroinstallation, Heiztechnik) müssen hier erst installiert werden. Es kann von einem Investitionsvolumen von mindestens 150.000 € ausgegangen werden. Auch in Kleinrettbach wären Aufwendungen zur Schaffung entsprechender Räumlichkeiten zu erwarten. Dies betrifft zumindest die Installation eines Büros für einen Ortschaftsbürgermeister im Dachgeschoss des Bürgertreffs. Die Kosten für bauliche Veränderungen werden auf ca. 1.000,00 € geschätzt.

3.2. Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Folgekosten

Für die Erstaussattung eines Arbeitsplatzes werden folgende einmalige Kosten angenommen:

Kostenart:	Investitionsbedarf	
	Kleinrettbach	Kornhochheim
Büroausstattung (Schreibtisch, Bürostuhl, Schränke)	2.000,00 €	2.000,00 €
Beschaffung PC-Technik, Bildschirm, Drucker	600,00 €	600,00 €
weitere Bürotechnik (Telefon, Faxgerät, weitere Bürokleingeräte)	600,00 €	600,00 €
Büromaterial	100,00 €	100,00 €
Summe	3.300,00 €	3.300,00 €

Des Weiteren fallen jährlich wiederkehrenden Folgekosten an:

Kostenart:	Folgekosten jährlich	
	Kleinrettbach	Kornhochheim
Aufnahme der Hardwarekomponenten in IT-Wartungsvertrag	120,00 €	120,00 €
Telekommunikationskosten (Internetanschluss, Telefonanschluss)	540,00 €	540,00 €
Bewirtschaftung Büroräume (Strom, Heizkosten, Reinigung)	1.000,00 €	1.000,00 €
Unterhaltung der Büroräume (Kleinreparaturen)	50,00 €	50,00 €
Summe	1.710,00 €	1.710,00 €

3.3. zusätzlicher Personalaufwand

Bei angenommenen je 8 Sitzungen der Ortschaftsräte jährlich und einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 8 Stunden zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung besteht ein zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt 128 Stunden im Jahr (10,67 Stunden im Monat). Dies umfasst neben der Sitzungsvor- und Nachbereitung auch die Botengänge sowie die Protokollerstellung und Ausfertigung gefasster Beschlüsse. Hinzu kommt ein pauschal-

ler wöchentlicher Mehraufwand von je 2 Stunden (8 Stunden im Monat je Ortschaft) zur Abstimmung und Absprache wichtiger ortschaftsbezogener Fragen zwischen Ortschaftsbürgermeister und Verwaltung. Insgesamt ergibt sich ein monatlicher Mehraufwand je zusätzlich gebildeter Ortschaft von 13,33 Stunden, bei zwei zusätzlichen Ortschaften von 26,67 Stunden. Es muss demzufolge ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 0,0835 VbE je zusätzlicher Ortschaft, also insgesamt 0,167 VbE berücksichtigt werden (7 Wochenstunden).

Kostenart:	Personalkosten jährlich	
	Kleinrettbach	Kornhochheim
zusätzlicher Personalbedarf Sitzungsdienst, Kosten jährlich	3.394,33 €	3.394,33 €
<i>(bei der Berechnung zugrunde gelegt wurde ein Tarifbeschäftigter in der Entgeltgruppe 6, Stufe 3; Arbeitgebersgaben)</i>		

Hinzu kommen weitere Personalmehraufwendungen für Mitarbeiter der Verwaltung bei der Teilnahme an Besprechungen und Ortschaftsratsitzungen, für Absprachen budgetbezogener weiterer Probleme (Erstellung Abrechnungen, finanzielle Absprachen) sowie für die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Die jeweiligen Zeitangaben sind aufgrund sorgfältiger Vergleichsabwägungen mit den jeweils zuständigen Sachbearbeitern der Verwaltung ermittelt.

Kostenart:	Personalkosten jährlich	
	Kleinrettbach	Kornhochheim
zusätzlicher Personalbedarf Besprechungen, Teilnahme Sitzungsdienst, 4 h monatlich zusätzlicher Personalbedarf budgetbezogene Absprachen, Abrechnungen 4 h monatlich	901,92 €	901,02 €
Zusätzlicher Personalbedarf Abrechnung Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (3 Stunden im Jahr)	56,37 €	56,37 €
Summe	1.860,21 €	1.860,21 €
<i>(Bei durchschnittlichen Personalkosten von 18,79 €/h)</i>		

Diese Personalmehraufwendungen sind durch die Mitarbeiter der Verwaltung zu kompensieren, sodass andere Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang durchgeführt werden können.

3.4. Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

3.4.1. Ortschaftsbürgermeister

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die bisherige Aufwandsentschädigung beträgt gem. § 14 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt derzeit:

Ortschaft	Aufwandsentschädigung	
	Monatlich	Jährlich
Apfelstädt	560,00 €	6.720,00 €
Gamstädt	445,00 €	5.340,00 €
Ingersleben	560,00 €	6.720,00 €
Neudietendorf	620,00 €	7.440,00 €
Gesamt	2.185,00 €	26.220,00 €

Bei einer Änderung der Hauptsatzung und Einführung einer Ortschaftsverfassung für Kleinrettbach und Kornhochheim würden sich folgende Aufwandsentschädigungen ergeben, wenn ein Satz von 75% der maximalen Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) angenommen wird:

Ortschaft	Einwohner zum 30.06. 2014	Maximalbetrag nach ThürAufEVO	Vorschlag 75% monatlich	Vorschlag 75% jährlich
Apfelstädt	1.362	734,25 €	550,69 €	6.068,25 €
Gamstädt	431	330,00 €	247,50 €	2.970,00 €
Kleinrettbach	283	330,00 €	247,50 €	2.970,00 €
Kornhochheim	798	583,00 €	437,25 €	5.247,00 €
Ingersleben	994	583,00 €	437,25 €	5.247,00 €
Neudietendorf	2.147	811,25 €	608,44 €	7.301,25 €
Gesamt	6.015		2.528,63 €	30.343,50 €

Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 343,63 € im Monat und somit von 4.123,40 € im Jahr.

3.4.2. Ortschaftsrat

Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten aufgrund der Regelung des § 14 Abs. 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Aufgrund der Regelung des § 45a Abs. 3 beträgt die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates in den Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern 4 mit mehr als 500 bis zu 1.000 Einwohnern 6 mit mehr als 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern 8 mit mehr als 2.000 Einwohnern 10 Ortschaftsratsmitglieder.

Insofern ergibt sich für die zu installierenden Ortschaftsräte Kleinrettbach und Kornhochheim folgende Aufwandsentschädigung bei angenommenen 8 Sitzungen des Ortschaftsrates jährlich:

Ortschaft	Anzahl Ortschaftsräte	Anzahl Sitzungen jährlich	Sitzungsgeld je Sitzung	Gesamtbetrag jährlich
Kleinrettbach (Einwohner 283 z. 30.06.2014)	4	8	15,00 €	480,00 €
Kornhochheim (Einwohner 798 z. 30.06.2014)	6	8	15,00 €	720,00 €

Die Einwohnerzahl des Ortsteils Gamstädt beträgt 431, die des Ortsteils Kleinrettbach 283 (zum 30.06.2014). Da beide Ortsteile nach Bildung einer eigenen Ortschaftsverfassung unter 500 Einwohner haben, verringert sich die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates in der Ortschaft Gamstädt auf 4. Es ergeben sich bei der angenommenen Anzahl der Sitzungen des Ortschaftsrates Einsparungen in Höhe von 240,00 € jährlich. Da die Einwohnerzahl der Ortschaft Neudietendorf auch nach einer Trennung des Ortsteiles Kornhochheim aus der Ortschaft bei über 2.000 Einwohner liegt (2.147 Einwohner zum 30.06.2014), würde sich die Zahl der Ortschaftsmitglieder nicht verringern. Es ergeben sich insofern keine Einsparpotentiale.

Gesamtkosten Ortschaftsrat

Kleinrettbach	480,00 €
Kornhochheim	720,00 €
Gesamtbetrag ohne Einsparungen	1.200,00 €
Abzüglich Einsparungen	240,00 €
Gesamtbetrag	960,00 €

3.5. weitere Ausgaben des Ortschaftsrates, Ortschaftsbürgermeisters

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt werden den Ortschaften angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt in Form von Budgets gem. § 16 Abs. 2 ThürGemHV. Erfasst sind hier unter anderem auch Ausgaben für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung des Ortschaftsrates und des Ortschaftsbürgermeisters. Im Einzelnen sind zu berücksichtigen:

Kostenart:	Folgekosten jährlich	
	Kleinrettbach	Kornhochheim
Verfüungsmittel	200,00 €	200,00 €
Repräsentationsbedarf, Ehrungen	600,00 €	600,00 €
Dienstreisen	50,00 €	50,00 €
Fachliteratur	100,00 €	100,00 €
Summe	950,00 €	950,00 €

Die Höhe der einzelnen Ausgabepositionen beruht auf der Haushaltsplanung 2013/2014 sowie einer sorgfältigen vorausschauenden Planung auf Grundlage der Einwohnerzahl der zu bildenden Ortschaften.

3.6. Förderung von ortschaftsbezogenen Veranstaltungen und Vereinen

Für Feste und Veranstaltungen in den Ortschaften sowie zur Förderung der ortsansässigen Vereine und Kirchgemeinden sind Ausgabenmittel zur Verfügung der einzelnen Ortschaften eingepplant. Im Einzelnen:

Kostenart:	Folgekosten jährlich	
	Kleinrettbach	Kornhochheim
Zuschuss Freiwillige Feuerwehr	200,00 €	200,00 €
Zuschuss Förderung der Vereine, Heimatpflege	800,00 €	800,00 €
Zuschuss Kirchengemeinden	200,00 €	200,00 €
Repräsentationsausgaben, Ehrungen für Senioren	400,00 €	400,00 €
Zuschüsse für sportliche Veranstaltungen	400,00 €	400,00 €
Summe	2.000,00 €	2.000,00 €

Zu beachten ist, dass sich bei einzelnen Ausgaben/Zuschüssen tatsächlich nur Kostenverschiebungen ergeben und nicht mit Mehrausgaben zu rechnen ist (beispielsweise bei Repräsentationsausgaben für Senioren).

In den Ortschaften Gamstädt und Neudietendorf ist mit einer Reduzierung der jeweiligen Haushaltsansätze zu rechnen, da die Mittel zur Förderung anhand eines Einwohnerbezogenen Betrages ausgereicht werden. Da sodann in den Ortsteilen Gamstädt und Neudietendorf weniger Einwohner zu verzeichnen sind, wird von Einsparungen in Höhe von rund 3.000,00 ausgegangen. Es fallen insofern Mehrkosten in Höhe von ca. 1.000,00 € an.

Grundlage für die Schätzung ist die Berechnung für die Budgets der Ortschaften. Im Haushaltsplan 2013/2014 wurde von einem pauschalen Grundbetrag je Ortschaft in Höhe von 4.000,00 € je Ortschaft und zusätzlich 3,00 € je Einwohner ausgegangen. Die hier genannten Zuschüsse an Vereine wurden anhand der Haushaltsansätze geschätzt.

3.7. Zusammenfassung der Kosten (Mehrkosten)

Einmalige Kosten

Bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten in Kleinrettbach und Kornhochheim nach Punkt 3.1.	151.000,00 €
Erstausstattung eines Arbeitsplatzes nach Punkt 3.2.	6.600,00 €
Gesamtkosten:	157.600,00 €

Folgekosten (Finanzplanung)

Arbeitsplatz mit Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten nach Punkt 3.2.	3.420,00 €
Personalkosten nach Punkt 3.3.	
- Einrichtung einer Stelle „Sitzungsvorbereitung“ mit 0,167 VbE (7 Wochenstunden)	
- zusätzlicher Personalbedarf	
Besprechungen, Teilnahme Sitzungsdienst	
- zusätzlicher Personalbedarf budgetbezogene Absprachen, Abrechnungen	
- Zusätzlicher Personalbedarf	
Abrechnung Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder	3.720,42 €
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder	
- Ortschaftsbürgermeister nach Punkt 3.4.1.	4.123,40 €
- Ortschaftsrat nach Punkt 3.4.2.	960,00 €
Weitere Ausgaben des Ortschaftsrates, Ortschaftsbürgermeisters nach Punkt 3.5.	1.900,00 €
Förderung ortschaftsbezogener Veranstaltungen und Vereinen nach Punkt 3.6.	1.000,00 €
Gesamtfolgekosten jährlich (Finanzplanung)	15.123,82 €

3.8. Kostendeckungsvorschlag

Unter Verweis auf die Vorschriften der §§ 53 bis 55 und 62 ThürKO ist in dieser Stellungnahme darauf einzugehen auf welche Weise die notwendigen Mittel zur Umsetzung des Bürgerentscheid bereitgestellt werden sollen.

Seitens des Bürgermeisters wird folgender Kostendeckungsvorschlag abgegeben:

Einmalige Kosten:

Die dargestellten Baumaßnahmen sowie Ausstattungskosten für Räumlichkeiten sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Freie Finanzmittel zur Durchführung sind nicht vorhanden. Es ist zu prüfen, welche im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Maßnahmen in den Ortschaften Kleinrettbach und Kornhochheim nicht durchgeführt werden können.

Folgekosten:

Die budgetbezogenen Ausgaben für die einzelnen Ortschaften (Verfüungsmittel, Repräsentationsausgaben, Sachaufwendungen und Ausgaben für die Förderung ortschaftsbezogener Veranstaltungen und der Vereine) werden gedeckt, indem der den Ortschaften zustehende ermittelte Gesamtbetrag statt bisher auf 4 Ortschaften nunmehr auf 6 Ortschaften aufgeteilt wird.

Die weiteren Aufwendungen (hauptsächlich Personalaufwendungen, Aufwandsentschädigungen etc.) sind im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Die gemeindliche Aufgabenstruktur gliedert sich in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Da die Einsparpotentiale im Verwaltungshaushalt weitestgehend ausgeschöpft sind und die Pflichtaufgaben des § 2 Abs. 2 ThürKO durch die Gemeinde zwingend zu erfüllen sind, ergeben sich hier nur Einsparoptionen bei den freiwilligen Leistungen der Gemeinde.

Einsparpotentiale werden insofern beispielsweise bei den Aufwendungen der Bibliotheken der Ortsteile, des Heimatmuseums, sowie der freiwillig vorgehaltenen Beratung im Bereich der sozialen Dienste gesehen. Auch könnten die Budgets der einzelnen Ortschaften zukünftig verkleinert werden. Eine Förderung der Vereine, Kirchengemeinden oder einzelner sportlicher Veranstaltungen kann dann nicht mehr in der jetzigen Höhe erfolgen.

Sofern durch die Einsparungen im freiwilligen Aufgabenbereich die ermittelten Mehrausgaben nicht gedeckt werden können, wäre eine Deckung nur durch Steuererhöhungen (Grundsteuer, Gewerbesteuer etc.) herbeizuführen.

Nesse-Apfelstädt, den 10.07.2014

gez. Christian Jacob
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis und die Erteilung eines Abstimmungsscheines für den Bürgerentscheid „Gleiches Recht für alle Ortsteile in der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt“ am 14. September 2014

1.

In der Gemeinde Nesse-Apfelstädt liegt das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis für den Bürgerentscheid „Gleiches Recht für alle Ortsteile in der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt“, der am 14. September 2014 stattfindet, in der Zeit vom **25. August 2014 bis 29. August 2014** öffentlich aus. Innerhalb dieser Frist kann während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

bei der

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt

im **Einwohnermeldeamt (Zimmer 15)** Einsicht genommen werden.

Das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt; die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht. Auf Verlangen des Abstimmungsberechtigten wird in dem Abstimmungsberechtigtenverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2.

Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **25. August bis zum 29. August 2014** bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
OT Neudietendorf
Zinzendorfstraße 1
99192 Nesse-Apfelstädt

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein (Nr. 4) hat.

3.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24. August 2014** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

4.

Wer einen Abstimmungsschein hat, kann am Bürgerentscheid im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

4.1

Ein Abstimmungsberechtigter, der in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein.

4.2

Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für die Eintragung ins Abstimmungsberechtigtenverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Abstimmungsberechtigtenverzeichnisses bekannt wird.

4.3

Der Abstimmungsschein kann bei der **Gemeinde Nesse-Apfelstädt** im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Zimmer 15 (Einwohnermeldeamt) schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Abstimmungsscheine können nur bis **zum 12. September 2014, 18.00 Uhr**, beantragt werden. Abstimmungsscheine dürfen nicht vor dem **22. August 2014** erteilt werden. In den Fällen unter Nr. 4.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum **Abstimmungstag (14. September 2014), 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt für Abstimmungsrechtige, die im Abstimmungsberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Abstimmungsschein werden beigefügt:

- a) ein amtlicher Stimmzettel für den Bürgerentscheid,
- b) ein amtlicher Stimmzettelschlag,
- c) ein von der Gemeinde freigemachter Abstimmungsbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Abstimmungsscheinverzeichnis eingetragenen Abstimmungsscheins angegeben ist, und
- d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er **spätestens am 14. September 2014, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefabstimmung sind dem Merkblatt für die Briefabstimmung zu entnehmen.

Nesse-Apfelstädt, den 25. Juli 2014

gez. Guhr

**Stellv. Abstimmungsleiter
der Gemeinde Nesse-Apfelstädt**

Gemeinde Nesse-Apfelstädt
Landkreis Gotha
Wahlkreis 16, Sömmerda I / Gotha III

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014

1.

Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die Gemeinde Nesse-Apfelstädt liegt in der Zeit vom **25. bis 29. August 2014** während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt (Zimmer 15) der Gemeindeverwaltung Nesse-Apfelstädt, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt OT Neudietendorf**

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am

29. August 2014 bis 12.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Nesse-Apfelstädt, Einwohnermeldeamt (Zimmer 15), Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt OT Neudietendorf Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

24. August 2014

eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. 16, Sömmerda I / Gotha III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum **24. August 2014**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes bis zum (**29. August 2014**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

12. September 2014, 18.00 Uhr,

bei der Gemeinde Nesse-Apfelstädt mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nesse-Apfelstädt, den 25. 07.2014

gez. Guhr

Wahlbeauftragter

der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Satzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

zur Aufhebung von Satzungen

Auf Grund der §§ 19 und 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung zur Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ vom 27. November 2001

Erlassen auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 19 und 52 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), § 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) i.V.m. der Thüringer Entschädigungsverordnung vom 29. August 1995 (GVBl. S. 311).

1. Die Satzung zur Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ vom 27. November 2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ vom 24. März 2003

Erlassen auf Grund der §§ 52 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045).

1. Die Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ vom 24. März 2003 wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Apfelstädt vom 21.11.2002

Erlassen auf Grund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) i.V.m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 613,1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechtes (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz -UntStFG-) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858).

1. Die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Apfelstädt vom 21. November 2002 wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtungen der Gemeinden Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf jeweils vom 12. Dezember 2002

Erlassen auf Grund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) i.V.m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 613,1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechtes (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz -UntStFG-) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858).

1. Die Satzungen über die steuerbegünstigten Zwecke der Kindertageseinrichtungen der Gemeinden Gamstädt, Ingersleben und Neudietendorf jeweils vom 12. Dezember 2002 werden aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Heimatstube der Gemeinde Apfelstädt vom 21. November 2002

Erlassen auf Grund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) i.V.m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 613,1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechtes (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz -UntStFG-) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858).

1. Die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der Heimatstube der Gemeinde Apfelstädt vom 21. November 2002 wird aufgehoben.

Artikel 6**Aufhebung der Marktsatzung der Gemeinde Apfelstädt vom 20. Mai 1996**

Erlassen auf Grund der §§ 19 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), unter Berücksichtigung der nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) ergangenen Thüringer Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (ThürWoche Markt-VO) vom 12. August 1992 (GVBl. S. 435).

1. Die Marktsatzung der Gemeinde Apfelstädt vom 20. Mai 1996 wird aufgehoben.

Artikel 7**Aufhebung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Gamstädt vom 23. Januar 1998**

Erlassen auf Grund § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149) i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207).

1. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Gamstädt vom 23. Januar 1998 wird aufgehoben.

Artikel 8**Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Heimatmuseums der Gemeinde Ingersleben vom 12. Dezember 2002**

Erlassen auf Grund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) i. V. m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 613, 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechtes (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz -UntStFG-) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858).

1. Die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Heimatmuseums der Gemeinde Ingersleben vom 12. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Artikel 9**Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ingersleben vom 01. Dezember 1992**

Erlassen auf Grund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GVBl. I. S. 225) sowie des § 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

1. Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ingersleben vom 01. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Artikel 10**Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Heimatmuseums der Gemeinde Neudietendorf vom 12. Dezember 2002**

Erlassen auf Grund § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) i. V. m. §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 613, 1977 I S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechtes (Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz -UntStFG-) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858).

1. Die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Heimatmuseums der Gemeinde Neudietendorf vom 12. Dezember 2002 wird aufgehoben.

Artikel 11**Aufhebung der Satzung zur Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich von B-Plänen der Gemeinde Neudietendorf vom 26. November 1998**

Erlassen auf Grund der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) i. V. m. § 19 Abs. 1 Baugesetzbuch, zuletzt geändert mit der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. S. 141).

1. Die Satzung zur Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich von B-Plänen der Gemeinde Neudietendorf vom 26. November 1998 wird aufgehoben.

Artikel 12**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe der Satzung in Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 21. Juli 2014

gez. i.V. Stender

Christian Jacob

Bürgermeister

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

-Siegel-

Bekanntmachungsvermerk zur Satzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur Aufhebung von Satzungen

Mit Schreiben vom 01.07.2014 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der Satzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur Aufhebung von Satzungen, Beschluss-Nr. 14-0100 des Gemeinderates vom 22.05.2014, eingegangen bei der Gemeinde Nesse-Apfelstädt am 03.07.2014, bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Satzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur Aufhebung von Satzungen vom 21.07.2014 sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 08/2014 vom 06.08.2014 öffentlich bekannt gemacht und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Nesse-Apfelstädt, den 21. Juli 2014

gez. i.V. Stender

Christian Jacob

Bürgermeister

Gemeinde Nesse-Apfelstädt

-Siegel-

Bekanntmachung**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich großflächiger Lebensmitteleinzelhandel im Gewerbegebiet Kornhochheim) der Gemeinde Nesse-Apfelstädt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt hat am 17. Juli 2014 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilbereich großflächiger Lebensmitteleinzelhandel im Gewerbegebiet Kornhochheim) der Gemeinde Nesse-Apfelstädt sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nesse-Apfelstädt liegt zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht in der Bau-

verwaltung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Verwaltungsgebäude), Ortsteil Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, Zimmer 08

vom 14.08.2014 bis 15.09.2014

Montag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Dienstag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Mittwoch 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Donnerstag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 09.04.2014 zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung (hier zur räumlichen Einordnung des großflächigen Einzelhandels).
- Stellungnahme des Landratsamtes Gotha vom 08.04.2014 zu den Belangen der Regionalplanung und Kreisentwicklung, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft.
- Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen vom 09.04.2014 zu den Belangen des Immissionsschutzes (Geruch).
- Stellungnahme des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 09.04.2014 zu den Belangen des Immissionsschutzes (Geruch).

Während der Auslegungsfrist ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben. Anregungen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt weist darauf hin, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nesse-Apfelstädt, den 04.08.2014

gez. Christian Jacob
 - Bürgermeister -

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Anpassung des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, beabsichtigt, das bestehende Wasserschutzgebiet für die Erfurter Wasserwerke anzupassen. Die Anpassung des Wasserschutzgebietes erfolgt gemäß §§ 51 Abs. 1 und 2 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Im Rahmen des nach § 117 ThürWG hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund des regen Interesses in der betroffenen Region gibt das Thüringer Landesverwaltungsamt den Bürgern die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf zur Anpassung des bestehenden Wasserschutzgebietes auch nach Ablauf der bekanntgegebenen Frist noch bis zum

30. November 2014

schriftlich vorzutragen. Bedenken und Anregungen können auch mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2125 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und
 13:30 - 15:30 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:00 Uhr.

Wer bis zum Ablauf des 30.11.2014 Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Übersichtskarten werden bis zum 30. November 2014 auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ (www.thueringen.de/th3/tlwva/aktuelles/bekanntmachungen/) veröffentlicht.

An gleicher Stelle werden auch das Hydrogeologische Gutachten sowie das Ergebnis der fachlichen Prüfung des Gutachtens durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie öffentlich zugänglich gemacht.

Weimar, den 9. Juli 2014

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung
Dr. Bär

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Generalagentur der SV Sparkassenversicherung

rüstet die Feuerwehren der Landgemeinde mit mobilen Rauchverschlüssen aus

Der Generalagenturleiter der SV Sparkassenversicherung, Dieter Jagiella übergab im Beisein des Bürgermeisters Christian Jacob am Mittwoch, dem 09. Juli 2014, sechs mobile Rauchverschlüsse, mit jeweils einem Einzelwert von 450 €, an die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Nesse-Apfelstädt. Somit erhalten die Ortsteile Apfelstädt, Gamstädt, Ingersleben Kleinretzbach, Kornhochheim und Neudietendorf diese moderne und schadenarme Löschtechnik.



Der mobile Rauchverschluss versetzt die Wehren in die Lage, die Ausbreitung von Brandrauch sehr viel besser zu kontrollieren und zu begrenzen. Hiermit lässt sich Personen- und Sachschaden wesentlich reduzieren.

Nachdem ein Rauchverschluss am Türrahmen des Veranstaltungsraumes angebracht worden war, erläuterte Herr Jagiella

das Konzept des Rauchverschlusses. Bei Brandeinsätzen geht die Feuerwehr in mehrgeschossigen Gebäuden meist über den Treppenraum vor. Hier besteht aber die Gefahr, dass durch das Öffnen der Türen der Rettungsweg für fliehende Menschen durch die Ausbreitung von Rauch gefährdet wird.

Der Schadensverhütungsexperte erläuterte wie folgt das System des Rauchverschlusses: mit dem mobilen Rauchverschluss lassen sich rauchfreie Treppenaufgänge und Räume als Rettungswege sicherstellen, kritische Einzelsituationen vermeiden und vor allem Rauchgasinhalationen umgehen. Das bedeutet folglich die Vermeidung von umfangreichen Sachschäden und verhindert kritische Einzelsituationen.

Der Rauchverschluss besteht aus schwer entflammbarem Gewebe, welches mit einem Klettverschluss an einem Metallrahmen befestigt ist. Dieser Rahmen kann durch auseinanderziehen sehr schnell und unkompliziert in eine optimale Position gebracht werden.

Die Sparkassenversicherung kooperiert seit vielen Jahren mit den Feuerwehren in Hessen, Thüringen und Rheinland Pfalz zum Thema Brandschutz und dessen Verhütung sowie Schadensbegrenzung.

Finanzverwaltung